

Bundessozialgericht
10 RV 619/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. Juli 1965

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts am
27. Juli 1965 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r
	- Vorsitzender -
Bundesrichter	S a u t t e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß ,
Bundessozialrichter	E r n s t ,
Bundessozialrichter	H ö n l e ,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
19. April 1961 aufgehoben und die Sache zur erneu-
ten Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die Witwe des am 13. Juni 1901 geborenen Karl K. (im folgenden mit K. bezeichnet), der nach einem Schreiben des Majors und Flugplatzkommando-Führers S. vom 22. Januar 1945 am gleichen Tage einem Herzschlag erlegen ist. Im August 1951 beantragte die Klägerin Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Das Versorgungsamt (VersorgA) Dortmund lehnte den Antrag durch Bescheid vom 19. Juni 1954 ab, weil der Zusammenhang des Todes von K. mit Kriegseinwirkungen nicht wahrscheinlich sei. Das Sozialgericht (SG) Dortmund verurteilte den Beklagten durch Urteil vom 7. März 1957 zur Gewährung der Hinterbliebenenrente, weil der der Klägerin von Major S. in dem erwähnten Schreiben erteilte Rat, sich an den Fürsorgeoffizier zu wenden, darauf hindeute, daß ein Zusammenhang mit Kriegsereignissen angenommen worden sei.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat dieses Urteil auf die Berufung des Beklagten durch Urteil vom 19. April 1961 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, auszugehen sei von der Mitteilung des Majors Selbach, der unmittelbarer Vorgesetzter von K. gewesen sei. Dem Vermerk auf der in Abschrift bei den Versorgungsakten befindlichen Fehlkarte, daß K. gefallen sei, könne im Hinblick auf die Unauffindbarkeit der Unterlagen und auf den Wortlaut des Schreibens von Major S. keine Beweiskraft beigemessen werden. Dessen Empfehlung, die Klägerin möge sich an den Fürsorgeoffizier wenden, habe sich auch nicht auf die Rente bezogen und lasse daher nicht den Schluß zu, daß der Tod des K. als Folge schädigender Einwirkungen des Wehrdienstes angesehen worden sei. Die Erklärung von M., einem früheren Kameraden von K., daß dieser mit ihm in russische Gefan-

- 3 -



- 3 -

genschaft geraten sei und daher dort umgekommen sein müsse, beruhe auf Vermutungen und widerspreche offensichtlich der Mitteilung des Majors S..... Nach dieser müsse davon ausgegangen werden, daß K. einem Herzschlag erlegen und der Tod nicht die Folge der Kriegsverhältnisse gewesen ist. K. habe nur etwa vier Monate militärischen Dienst geleistet, und zwar als Kurier, sei aber keinen schweren Belastungen ausgesetzt gewesen. Es sei weder erwiesen, daß K. in Kämpfe verwickelt gewesen ist, da solche nach den vorliegenden Gräbernachweisen in der in Betracht kommenden Gegend erst Anfang Februar 1945 stattgefunden haben, noch sei erwiesen, daß er durch das Nahen der Front und beginnende Kampfhandlungen in Aufregung und Schrecken versetzt worden ist, auf die der Tod zurückgeführt werden könnte. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Die Klägerin hat gegen das ihr am 13. Mai 1961 zugestellte Urteil am 10. Juni 1961 Revision eingelegt. Sie beantragt,

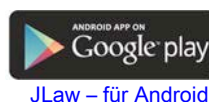
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. April 1961 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

In der Revisionsbegründung vom 6. Juli 1961, die beim Bundessozialgericht (BSG) am 7. Juli 1961 eingegangen ist, rügt die Klägerin als wesentliche Verfahrensmängel Verstöße gegen die §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), vor allem Mängel in der Sachaufklärung durch das Berufungsgericht. Sie bringt vor, die Mitteilung des Majors S..... und die Erklärung von N..... schließen sich gegen-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

seitig aus. Infolgedessen wäre das LSG genötigt gewesen, M. zu den Angaben des Majors S. zu hören, zumal dieser nicht habe ausfindig gemacht werden können und unter den gegen Ende des zweiten Weltkriegs herrschenden Verhältnissen bei der Übermittlung von Todesnachrichten häufig Irrtümer unterlaufen seien. Das Berufungsgericht habe auch gegen § 128 SGG insofern verstoßen, als es bei der Würdigung der Erklärung des M. wesentliche Umstände nicht berücksichtigt und dessen Erklärung allein schon wegen der anders lautenden Mitteilung des Majors S. für unrichtig gehalten habe, ohne M. gehört zu haben.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält die Verfahrensrügen der Klägerin nicht für gerechtfertigt. Das LSG habe in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise die Erklärung von M. gewürdigt und deren Unrichtigkeit festgestellt.

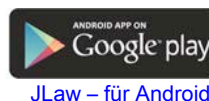
Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Da die Revision vom LSG nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen worden ist, findet sie nur statt, wenn mit Erfolg ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG; BSG I, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG das Gesetz verletzt ist.

Die Klägerin hat als wesentliche Verfahrensmängel Verstöße gegen die §§ 103, 128 SGG gerügt. Für die Statthaftigkeit der Revision genügt es, wenn eine dieser Ver-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

fahrensrügen durchgreift; auf weitere Verfahrensrügen braucht in einem solchen Falle nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122).

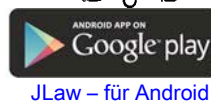
Die Klägerin rügt vor allem eine Verletzung des § 103 SGG. Nach dieser Vorschrift hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, ist dabei aber an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Zur Feststellung der für den erhobenen Anspruch erheblichen Tatsachen hat das Gericht alle geeigneten und notwendigen Ermittlungen anzustellen. Über deren Umfang entscheidet es im Rahmen der ihm obliegenden Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nach pflichtgemäßen Ermessen. Es verletzt diese Pflicht, wenn es die nach seiner Rechtsauffassung für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen nicht ausreichend klärt oder die nach Lage der Sache zur einwandfreien Beurteilung noch erforderliche weitere Aufklärung unterläßt. Das LSG hat angenommen, daß K. am 22. Januar 1945 an einem Herzschlag gestorben ist, dessen Zusammenhang mit den Kriegsverhältnissen nicht wahrscheinlich sei. Es ist dabei ausschließlich von dem Schreiben des ehemaligen Kommandeurs des Flugplatzes Neudorf über Oppeln, Major S., ausgegangen, das nur die Angabe enthält, daß K. am 22. Januar 1945 einem Herzschlag erlegen ist. Die Erklärung von K. in dem Brief an die Klägerin vom 23. Januar 1961, daß K. 1945 mit ihm in russische Gefangenschaft geraten und nach Oppeln verbracht worden sei, daß sie dann aber getrennt worden seien und K. unter diesen Umständen in der Gefangenschaft umgekommen sein müsse, hat es dagegen als reine Vermutung und als unrichtig ange-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

schen, weil sie im Widerspruch zur Nachricht des Majors S. stehe. Mit Recht rügt die Klägerin, diese Feststellung beruhe auf einer unzureichenden Sachaufklärung. Nach der Rechtsauffassung des LSG war für die Beurteilung des von der Klägerin erhobenen Anspruchs auf Witwenrente die Frage erheblich, wo, wann und unter welchen Umständen ihr Mann gestorben ist. Dazu waren zwei völlig entgegengesetzte Darstellungen gegeben worden. Zwar wird die Mitteilung des Kommandeurs eines Soldaten über dessen Tod im allgemeinen für ausreichend gehalten werden können, um daraufhin den Tod und die Todesart als erwiesen anzusehen, ohne daß weitere Nachforschungen notwendig sind. Das kann jedoch nicht gelten, wenn andere Umstände gegen die Richtigkeit der Kommandeurmitteilung sprechen und die Möglichkeit besteht, diese Zweifel an der Richtigkeit zu klären. Im vorliegenden Falle bestehen Bedenken, das Schreiben des Majors S. vom 22. Januar 1945 ohne weiteres als ausreichend und allein als zutreffend zu betrachten. Es fällt auf, daß dieses Schreiben weder Angaben über die näheren Umstände beim Tode des K. enthält, noch Angaben über Ort und Tag der Beisetzung, wie sie damals möglich und üblich waren. Ferner fällt auf, daß diese Nachricht vom Tode des K. nicht zu den Unterlagen der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht gelangt ist. Schon wegen dieser Auffälligkeiten hätte das LSG sich nicht mit dem Schreiben des Majors Selbach begnügen dürfen, sondern versuchen müssen, sich durch weitere Nachforschungen Klarheit über die Umstände zu verschaffen, die zum Tode von K. geführt haben. Dazu bestand auch Anlaß auf Grund der Tatsachen, die N. in dem Brief an die Klägerin mitgeteilt hat. Der erwähnte Brief enthält so bestimmte Angaben, daß es zu deren Nachprüfung und zur Klärung der Frage, ob sie auf Vermutungen oder tatsächlichen Beobachtungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

- 7 -

beruhen, unbedingt erforderlich gewesen wäre, H. ausdrücklich im Hinblick auf die für die Beurteilung des Versorgungsanspruchs der Klägerin erheblichen Tatsachen zu hören und ihn zu einer Stellungnahme zu den Angaben des Majors J. zu veranlassen. Dies wäre um so notwendiger gewesen, als alle Versuche des LSG, Major S. ausfindig zu machen und ihn zu vernehmen, gescheitert waren. Der Umstand, daß H. in der sowjetischen Besatzungszone lebt, war kein Grund, von den nach Lage der Sache notwendigen und möglichen Nachforschungen abzusehen. Das LSG hätte sich bemühen müssen, von H. unmittelbar weitere Aufschlüsse unter Hinweis auf den von Major S. mitgeteilten Sachverhalt zu erlangen oder - soweit möglich - die Vernehmung des H. durch ein Gericht der sowjetischen Besatzungszone herbeizuführen.

Die von der Klägerin gerügte Verletzung des § 103 SGG liegt somit vor und die Revision ist schon aus diesem Grunde nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Auf die weitere Rüge einer Verletzung des § 128 SGG braucht daher nicht mehr eingegangen zu werden.

Die sonach statthafte Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf dem gerügten Mangel der Sachaufklärung (§ 103 SGG); denn es ist möglich, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es den Sachverhalt in dem nach den

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

vorstehenden Ausführungen erforderlichen Umfange aufgeklärt hätte (BSG 2, 197). Das Urteil des LSG war daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Da der Sachverhalt noch nicht ausreichend geklärt ist, konnte der Senat nicht selbst entscheiden. Die Sache mußte daher zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)